

Spielordnung des HVV – Anl. 6, DB-Oberligaspielbetrieb

Durchführungsbestimmungen Oberliga

1. Allgemeines

Die Oberliga Männer und die Oberliga Frauen spielen ab Spielzeit 2012/2013 mit je 10 Mannschaften.

Die Spiele der Oberliga Männer und Frauen werden in Einzelbegegnungen ausgetragen. Zu diesen Spielen delegiert der Schiedsrichtereinsatzleiter jeweils den 1. Schiedsrichter. Der zweite Schiedsrichter wird von den jeweiligen Heimmannschaften gestellt. Um einen reibungslosen Verlauf zu gewährleisten, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

2. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für die Oberliga wird vom Spielwart nur erteilt, wenn die Entrichtung der Schiedsrichterpauschale sowie die geforderten Schiedsrichtermeldungen zu den festgelegten Zeitpunkten erfolgt sind. Außerdem muss in einer Halle mit den geforderten Mindestmaßen (Seitenabstand 2 Meter, Aufschlagraum 3 Meter und lichte Höhe von 6 Metern) gespielt werden. Es gibt grundsätzlich in der Oberliga, in Abweichung zur Spielordnung, **keine** Ausnahmegenehmigungen.

3. Schiedsgericht

3.1. Die ersten Schiedsrichter zu den Spielen der Oberliga werden vom Einsatzleiter eingesetzt. Eingesetzte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet die ihm übertragenen Einsätze zu übernehmen.

3.2. Jede Mannschaft ist verpflichtet, zum 1. Juli des laufenden Jahres dem Einsatzleiter B-K- (oder B-) Schiedsrichter zu melden. Diese Schiedsrichter können dem eigenen Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein.

Es dürfen keine Schiedsrichter gemeldet werden, die eine Zulassung für die Regionalliga oder Bundesliga besitzen.

Dieser/diese Schiedsrichter müssen zum vom Schiedsrichtereinsatzleiter festgelegten Termin mindestens 10 freie OL-Spieltermine melden, an denen sie Einsätze übernehmen können. Dies kann auch unter den Schiedsrichtern aufgeteilt werden. Hierzu müssen die OL-Vereine in Abweichung von Spielordnung 3.2.1 ihre Heimspieltermine einschließlich Spielbeginn bis spätestens 01. August bekannt gegeben haben. Es muss sichergestellt werden, dass auch die letzten fünf Spieltage mit Schiedsrichtern versorgt werden können.

Die Terminfreigabe der Pflichtschiedsrichter muss termingerecht erfolgen. Die für sie gültigen Termine werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt bzw. veröffentlicht.

Außerdem müssen dem Einsatzleiter bis zum 1. September des laufenden Jahres C-Schiedsrichter gemeldet werden. Auch diese Schiedsrichter

Spielordnung des HVV – Anl. 6, DB Oberligaspielbetrieb

müssen im Besitz einer gültigen Jahresbestätigung sein.

Die Meldung der Schiedsrichter muss auf den offiziellen Meldeformularen erfolgen, welche auf der Homepage des HVV zum Download bereit stehen.

- 3.3. Jedes Pflichtspiel muss von zwei Schiedsrichtern mit den Ausweisstufen mind. BK-Lizenz für den 1. Schiedsrichter und mind. C-Lizenz für den 2. Schiedsrichter geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch den Einsatzleiter berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 3.4. **Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz das Spiel als 1. Schiedsrichter leiten.** Ist das nicht möglich, können sich die Mannschaften auf einen anderen 1. Schiedsrichter einigen. Wenn kein 2. Schiedsrichter von den Vereinen anwesend ist, bestimmt der 1. Schiedsrichter in Abstimmung mit den Mannschaften den Ersatz.
- 3.5 Der ausrichtende Verein hat einen qualifizierten Schreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend und einsatzbereit sein.
- 3.6. Die Kleidung der Schiedsrichter muss aus einer dunkelblauen Hose (keine Jogginghose) und einem weißen Oberteil bestehen. Das Oberteil sollte ein Poloshirt oder ein Pullover sein.
- 3.7. In Abweichung zu den Internationalen Spielregeln wird in der Oberliga ohne Linienrichter gespielt.
- 3.8 Die Kosten der Schiedsrichter (1. Schiedsrichter und Beobachter) gehen zu Lasten der Vereine. Für jede Mannschaft in der OL hat der Verein eine Schiedsrichter-Kostenpauschale zu zahlen. Diese Pauschale wird jährlich von der Landesspielkommission festgelegt. Jeweils zum 1. Juli und zum 1. Januar wird die Pauschale in zwei Raten vom angegebenen Vereinskonto abgebucht. Der Schiedsrichtereinsatzleiter legt nach Abschluss der Spielrunde der Spielkommission Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab. Zusätzlich ist die Kasse einmal im Jahr durch die offiziellen Kassenprüfer des HVV zu prüfen und ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser kann von den Vereinen angefordert werden.
- 3.9. Der meldende Verein hat sich bezüglich der Bestimmungen der Pflichtschiedsrichter auf dem Laufenden zu halten und seine Schiedsrichter zu informieren. Er muss sicherstellen, dass die gemeldeten Pflichtschiedsrichter Zugang zu dem SR-Onlinesystem haben und per E-Mail erreichbar sind.
- 3.10 Bei Teilnahme einer HVV-Jugendauswahlmannschaft in einer der Oberligen gilt folgende Regelung für den Schiedsrichtereinsatz:
Bei Spielen der Jugendauswahl kommen zum Spieltag immer 3 Mannschaften zusammen. Die jeweils spielfreie Mannschaft stellt kostenfrei das komplette Schiedsgericht für das Spiel. Das besteht aus dem 1. und 2.

Spielordnung des HVV – Anl. 6, DB-Oberligaspielbetrieb

Schiedsrichter, dem Schreiber und dem Schreiberassistenten.

4. Gebühren

4.1	Schiedsrichterpauschale 1. Schiedsrichter (bei 9 Mannsch.)	420,00 Euro
4.2	Einsatzpauschale 1. Schiedsrichter/2. Schiedsrichter	20,00 Euro
4.3	km-Pauschale	0,27 Euro

5. Strafen

5.1.	Nichtmeldung der 1. Schiedsrichter zum angegebenen Zeitpunkt	300,00 Euro
5.2.	Fehlende Terminfreigabe nach der Meldung je fehlendem Termin	35,00 Euro
5.3.	Nichtmeldung der 2. Schiedsrichter zum angegebenen Zeitpunkt	100,00 Euro
Wird der 2. Schiedsrichter dann vom Einsatzleiter neutral angesetzt, sind die Kosten des Einsatzes (Einsatzgeld 20,00 Euro zzgl. Fahrtkosten) vom jeweiligen Verein zu tragen.		
5.4.	Fehlender 2. Schiedsrichter am Spieltag (ohne Absprache mit dem Einsatzleiter)	45,00 Euro

6. Schlussbestimmungen

Abgesehen von den o. g. Bestimmungen gelten für den Spielbetrieb in den Oberligen weiterhin alle Ordnungen und Richtlinien des HVV

Diese Durchführungsbestimmung i.d.F. vom 01. Juli 2011 tritt mit den Änderungen vom 20. September per sofort in Kraft.